



3003 Bern, Schweiz
BVET / mmo

An die interessierten Kreise gemäss separater
Liste

Referenz: 2013-09-18/53
Ihr Zeichen:
Unser Zeichen: mmo
Bern, 07.10.2013

Änderung der Tierseuchenverordnung, der Tierschutzverordnung und des Anhangs der Verordnung über das Informationssystem für den öffentlichen Veterinärdienst

Anhörung

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Rahmen einer Anhörung unterbreiten wir Ihnen die Entwürfe für die Änderungen

- der Tierseuchenverordnung (TSV; SR 916.401)
- der Tierschutzverordnung (TSchV; SR 455.1)
- des Anhangs der Verordnung über das Informationssystem für den öffentlichen Veterinärdienst (ISVet-V; SR 916.408)

Die wichtigsten Änderungen:

- **Equidenpass:** Zukünftig sollen die passausstellenden Stellen von der Betreiberin der Tierverkehrsdatenbank einen Grundpass mit bestimmten Daten beziehen und diesen bei Bedarf mit dem Abstammungsausweis bzw. einem Signalement ergänzen. Ein Signalement muss zukünftig nur noch für Herdebuchtiere gemäss Tierzuchtverordnung aufgenommen werden. Das Signalement muss zudem nicht mehr auf die Tierverkehrsdatenbank hochgeladen werden.
- **Bei verschiedenen Tierseuchen** sollen die Bekämpfungsmassnahmen der aktuellen Situation und der veränderten Seuchenlage angepasst werden. Betroffen sind insbesondere das Porcine reproduktive und respiratorische Syndrom, die Besnoitiose, die Pferdeenzephalomyelitiden und die Enzootische Pneumonie der Schweine.

Bundesamt für Veterinärwesen BVET
Martin Moser
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern, Schweiz
Tel. +41 31 322 86 42
martin.moser@bvet.admin.ch
www.bvet.admin.ch

- **Hundedatenbank:** Die Hundedatenbank ANIS soll besser auf die Bedürfnisse der kantonalen Veterinärämter ausgerichtet werden. Die Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzte sollen die in der Datenbank erfassten Daten für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben bearbeiten dürfen, wobei der Zugriff über die Schnittstelle im zentralen Informationssystem nach Artikel 54a des Tierseuchengesetzes erfolgt. In der Hundedatenbank soll neu registriert werden, wenn ein Hund an den Ohren oder an der Rute coupiert ist.
- Darüber hinaus sind **weitere punktuelle Änderungen der Tierseuchenverordnung** vorgesehen.

Sämtliche Anhörungsunterlagen finden Sie unter folgender Internetadresse:

<http://www.bvet.admin.ch/aktuell/01012/index.html?lang=de>

Wir laden Sie ein, uns Ihre allfälligen Bemerkungen bis spätestens am

31. Dezember 2013

zukommen zu lassen. Wir bitten Sie, für Ihre Stellungnahme das unter der oben erwähnten Internetadresse eingebundene, elektronisch bearbeitbare Word-Formular zu verwenden und dieses an margot.berchtold@bvet.admin.ch zu senden. Sollte dies nicht möglich sein, können Sie Ihre Stellungnahme schriftlich an folgende Adresse senden: Bundesamt für Veterinärwesen, Frau Margot Berchtold, Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern.

Freundliche Grüsse



Hans Wyss
Direktor

Beilage:

- Verzeichnis der Adressaten